

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 1/13 B

L 5 KR 710/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 19 KR 3139/09 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 9189,13 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte von der Klägerin aufgrund der Tätigkeit des Beigeladenen zu 1. für die Zeit von April 2005 bis Oktober 2006 Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von 9189,13 Euro nachfordern darf, insbesondere darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit für die Klägerin in dieser Zeit als Beschäftigter der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 12.12.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann die Revisionszulassung demgegenüber nicht erreicht werden.
- 5 1. Die Klägerin macht zunächst - auf den Seiten 9 f ihrer Beschwerdebegründung vom 19.2.2013 - den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtspre-



chung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 6 Die Klägerin wirft folgende vier Fragen auf:
- a) "Liegt ein Beschäftigungsverhältnis i.S. des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV vor, wenn es der freien Entscheidung des Tätigen obliegt, ob er Aufträge annimmt bzw. ablehnt?"
 - b) "Schließt die Möglichkeit der Ablehnung von Aufträgen das Vorliegen eines Weisungsrechts und somit eine abhängige Beschäftigung aus?"
 - c) "Stellt das Fehlen der Vorgabe regelmässiger täglicher Arbeitszeiten ein Anhaltspunkt für eine selbständige Beschäftigung dar?"
 - d) "Kann bei einer Gesamtschau der Tatsachen, dass eine freie Entscheidungsmöglichkeit Aufträge anzunehmen, fehlende feste Arbeitszeiten Bezahlung lediglich nach der Zahl der Aufträge, Aufbringung der Arbeitsmittel und vorhandenes Unternehmerrisiko dazu führen, dass dennoch das Gesamtbild ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ergibt?"
- 7 Zur Erläuterung der Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen trägt sie lediglich vor, dass das BSG "hierfür bisher keine entsprechenden Entscheidungen getroffen" habe, diese über den Einzelfall hinaus große Bedeutung hätten und das erstinstanzliche Gericht die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1. nach ihrem Gesamtbild anders beurteilt habe als das LSG.
- 8 Mit diesen Ausführungen erfüllt die Klägerin die an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellenden Begründungsanforderungen nicht. Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin mit diesen Fragen überhaupt hinreichend konkrete Rechtsfragen klar bezeichnet, über die in einem späteren Revisionsverfahren entschieden werden könnte, oder lediglich Tatsachenfragen, also solche der Subsumtion ihres (individuellen) Sachverhalts unter die Norm des § 7 Abs 1 SGB IV. Jedenfalls legt sie deren Klärungsbedürftigkeit nicht in der gebotenen Weise dar, weil sie sich mit der - vom LSG teilweise auch zitierten - umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu § 7 Abs 1 SGB IV (überhaupt) nicht auseinander setzt. Hinsichtlich der unter a) bis c) gestellten Fragen nimmt sie insbesondere nicht zur Kenntnis, dass das Berufungsgericht der Möglichkeit des Beigeladenen zu 1., einzelne Aufträge abzulehnen, deshalb kein für eine Selbstständigkeit sprechendes Indiz entnommen hat, weil es das Vorliegen einer - die einzelnen Einsätze überlagernden - Rahmenvereinbarung (vgl S 13 des Urteilsabdrucks) und/oder (alternativ) jeweils neuer Beschäftigungsverhältnisse (vgl S 14 des Urteilsabdrucks) angenommen hat, für die eine Prüfung der Merkmale jeweils isoliert vorzunehmen ist. Insoweit hätte es vor allem einer Auseinandersetzung der Klägerin mit der Recht-



sprechung des BSG zur sog unständigen Beschäftigung (bei demselben Arbeitgeber) bedurft. Daran fehlt es.

- 9 2. Die Klägerin macht sodann - auf den Seiten 10 f der Beschwerdebegründung - eine Abweichung des Berufungsurteils von den Urteilen des BSG vom 24.1.2007 (*SozR 4-2400 § 7 Nr 7*) und 4.7.2007 (*SozR 4-2400 § 7 Nr 8*) geltend.
- 10 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). - Den genannten Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Die Klägerin arbeitet in der gebotenen Weise weder einen oder mehrere tragende Rechtssätze in dem angefochtenen Urteil des LSG noch solche in der zitierten Rechtsprechung des BSG heraus oder stellt solche Rechtssätze einander als widersprechend gegenüber. Sie rügt lediglich die unrichtige Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch das Berufungsgericht auf den zu entscheidenden Einzelfall ("verkennt"; "unvereinbar"). Soweit sie die Möglichkeit des Beigeladenen zu 1., Aufträge (sanktionslos) abzulehnen, in den Vordergrund rückt, nimmt sie im Übrigen auch in diesem Zusammenhang die Würdigung des LSG ("Rahmenvereinbarung"; "jeweils neue Beschäftigungsverhältnisse") nicht zur Kenntnis und berücksichtigt die Rechtsprechung des BSG zur sog unständigen Beschäftigung nicht.
- 12 3. Die Klägerin bezeichnet auch einen entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise.
- 13 Sie sieht einen solchen Verfahrensmangel zunächst darin (*S 11 f der Beschwerdebegründung*), dass das LSG von einer (neuerlichen) Zeugeneinvernahme des Beigeladenen zu 1. abgesehen habe, obwohl dessen Anhörung "zum Beweis gestellt und ein entsprechender Beweisantrag gestellt" worden und das Berufungsgericht in seiner Würdigung der Aussagen des Beigeladenen zu 1. von derjenigen des SG abgewichen sei. Einen in der Verletzung der Amtsermittlungspflicht



(vgl. § 103 S 1 SGG) liegenden Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen könnte, bezeichnet die Klägerin damit nicht in der gebotenen Weise. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In diesem Zusammenhang muss dargelegt werden, dass ein (ggf) schriftsätzlich angekündigter Beweisantrag (iS der ZPO) in der mündlichen Verhandlung noch (weiter) aufrechterhalten wurde (vgl. zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Hierzu fehlen jegliche Ausführungen oder jedenfalls Ausführungen dazu, warum die in der Berufungsverhandlung anwaltlich vertretene Klägerin dort keinen neuen Zeugenbeweisantrag gestellt hat oder aus welchen Umständen sich sonst ergeben soll, dass ein Beweisantrag (weiter) aufrechterhalten blieb.

- 14 Die Klägerin rügt schließlich, dass das LSG in Abwesenheit der Beklagten entschieden habe und sieht darin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG), weil deshalb eine wechselseitige Erörterung (etwa mit dem Ziel einer gütlichen Einigung) nicht möglich gewesen sei. Auch insoweit genügt sie den Anforderungen an die Begründung eines entscheidungserheblichen Verfahrensmangels nicht. Die Klägerin erklärt schon nicht, warum das beschriebene Verhalten der Vorinstanz (Verhandlung und Entscheidung bei Ausbleiben der Beklagten), das dazu führte, dass die Beteiligten (und nicht das Gericht) wechselseitiges Vorbringen nicht zur Kenntnis nehmen konnten, (gleichwohl) einen Gehörsverstoß des Gerichts darstellen soll und damit (überhaupt) ein Verfahrensmangel des Gerichts sein kann.
- 15 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 17 6. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der Höhe des Betrags der von der Klägerin nachgeforderten Beiträge und Umlagen festzusetzen.

